

## Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

Zu Gemäßheit des § 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888 S. 75), wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 6. Juli d. J. beschloffen, der „Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika“\*) auf Grund des ihrer Eingabe vom 29. Mai d. J. beigelegten und von dem Reichskanzler genehmigten Statuts die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

### Auszug aus dem Statut.

#### I. Sitz und Zweck der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

##### § 2.

Herr L. von Lilienthal zu Elberfeld und die South-West Africa Company Limited zu London bringen in die Gesellschaft ein:

1. die Rechte und Pflichten aus der dem Ingenieur Fleck von dem Kapitän der Neohothner Bastards, Hermanus van Wyk, am 29. März 1889 erteilten Konzession;
2. die Rechte und Pflichten aus der sogenannten Hoepfnerschen Neohoth-Konzession vom 11. Oktober 1884;
3. die Rechte und Pflichten aus der dem Ingenieur Fleck am 24. März 1890 von dem Rhauahauptling Andreas Lambert erteilten Konzession;
4. 7 von 8 ideellen Antheilen an den 8 südwestafrikanischen Diggerclaims;
5. die Rechte und Pflichten aus einem Vertrage mit der South-West Africa Company Limited zu London über Eisenbahnrechte;
6. das Recht auf Erwerb der Aktiva und Passiva des Waarengeschäfts des Herrn L. von Lilienthal in Neohoth.

##### § 3.

Die Gesellschaft hat den Zweck, in Deutsch-Südwestafrika nach Maßgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen die An siedelung, den Vodenbau, den Bergbau und sonstige Zweige der wirtschaftlichen Thätigkeit und des Handels zu entwickeln und zu fördern, sowie selbst Ländereien zu erwerben, zu bewirtschaften und zu verwerthen, Handel, Gewerbe, Bergbau und alle dem Handel und Verkehr dienlichen Unternehmungen zu betreiben, bezw. sich daran zu betheiligen.

#### II. Grundkapital.

##### § 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zunächst auf 2 400 000 Mt., eingetheilt in 12 000 Antheile zu je 200 Mt., festgesetzt.

Hiervon erhalten Herr L. von Lilienthal zu Elberfeld und die South-West Africa Company Limited zu London gemeinschaftlich 11 000 als voll eingezahlt geltende Antheile wegen des in § 2 bezeichneten Einbringens.

Die übrigen 1000 Antheile sind zu ihrem Nennwerthe gegen baar übernommen worden. Die erste Einzahlung von 50 Prozent des Nennwerths dieser 1000 Antheile ist geleistet. Die Einzahlung der weiteren 50 Prozent ist nach Bestimmung des Verwaltungsraths zu leisten. Die Aufforderung zu einer Einzahlung muß mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine durch die Gesellschaftsblätter (§ 41) bekannt gemacht werden.

#### III. Haftbarkeit.

##### § 6.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

#### IV. Mitgliedschaft, Antheilsscheine.

##### § 7.

Jeder Inhaber eines Antheilsscheins bezw. jeder Eigentümer eines Interimscheins ist Mitglied der Gesellschaft.

\*) Bergl. Ref.-Bl. Nr. 14, S. 364.

§ 13.

Die Mitglieder unterwerfen sich für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrage den Hamburgischen Gerichten.

V. Organisation und Verwaltung.

§ 14.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Verwaltungsrath,
- b) die Revisoren,
- c) die Generalversammlung.

a) Der Verwaltungsrath.

§ 15.

Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 6 und höchstens 16 Mitgliedern, welche in ihrer Mehrheit Angehörige des Deutschen Reichs sein müssen.

§ 16.

Der erste Verwaltungsrath wird von der konstituierenden Generalversammlung, im Uebrigen werden die Mitglieder des Verwaltungsraths in der ordentlichen Generalversammlung erwählt.

Der Verwaltungsrath ist, wenn er aus weniger als 16 Mitgliedern besteht, befugt, mittels einstimmigen Beschlusses die Zahl der Mitglieder durch Zuwahl zu ergänzen oder auch bis zur Höchstzahl zu vermehren. Die Amtsdauer der zugewählten Mitglieder reicht jedesmal bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

In jeder ordentlichen Generalversammlung scheiden die drei der Amtsdauer nach ältesten Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17.

Der Verwaltungsrath wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 18.

Der Verwaltungsrath hat die ausschließliche Leitung und Verwaltung aller Geschäfte der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft nach außen und dritten Personen gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten ohne jede Ausnahme einschließlich derjenigen, für welche es nach dem Gesetze einer Spezialvollmacht bedarf.

Beschränkungen des Verwaltungsraths durch dieses Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlungen haben dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§ 19.

Erklärungen oder Unterschriften sind für die Gesellschaft verpflichtend, wenn dieselben unter dem Namen der Gesellschaft entweder von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder seinem Stellvertreter nebst einem anderen Mitgliede oder von zwei geschäftsführenden Direktoren (§ 25) oder von einem geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Mitgliede des Verwaltungsraths oder mit einem zur Mitzeichnung befugten Beamten der Gesellschaft geleistet werden.

§ 20.

Der Verwaltungsrath folgt seine Beschlüsse, soweit in diesem Statut nichts Anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 25.

Der Verwaltungsrath kann geschäftsführende Direktoren, welche Mitglieder des Verwaltungsraths sein dürfen, Geschäftsführer und sonstige Bevollmächtigte ernennen und mit ihnen Verträge abschließen, unter Bestimmung der ihnen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten, sowie des ihnen zu gewährenden Gehalts.

§ 26.

Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths, der geschäftsführenden Direktoren oder sonstiger Geschäftsführer und Bevollmächtigten wird, soweit die Gesetze nicht etwas Anderes vorschreiben, durch Attest des Auswärtigen Amtes geführt.

b) Die Revisoren.

§ 28.

Die konstituierende und hinterher die ordentliche Generalversammlung hat drei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein dürfen, auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Revisoren haben die genaue Beobachtung der Satzungen der Gesellschaft zu überwachen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsraths mit beratender Stimme theilzunehmen, jederzeit Einsicht in den Schriftwechsel, die Bücher, Rechnungen und Urkunden der Gesellschaft zu nehmen und auf Grund eines einstimmigen Beschlusses eine außerordentliche Generalversammlung berufen zu lassen.

Sie haben die Bestände und das sonstige Vermögen der Gesellschaft, die Jahresrechnungen und Abschlässe, sowie zeitweilig die Kassen, Guthaben und Schulden der Gesellschaft zu prüfen und darüber an die ordentliche Generalversammlung Bericht zu erstatten.

c) Die Generalversammlung.

§ 29.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich.

§ 30.

Die Generalversammlungen finden der Regel nach in Hamburg statt.

§ 31.

In der Generalversammlung berechtigt jeder Antheil zu einer Stimme. Das Stimmrecht kann jedoch nur für solche Antheile ausgeübt werden, für welche die Antheilscheine mindestens drei Tage vor der Generalversammlung an einer der in der Einberufung angegebenen Stellen gegen Bescheinigung hinterlegt worden sind.

§ 33.

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, zuerst im Jahre 1895, findet die ordentliche Generalversammlung statt, in welcher folgende Gegenstände verhandelt werden:

1. Geschäftsbericht des Verwaltungsraths, Vorlegung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. Beschlusfassung über die Bilanz und die Entlastung des Verwaltungsraths;
3. Beschlusfassung über die Gewinnvertheilung, Feststellung der Dividende;
4. Wahlen zum Verwaltungsrath;
5. Sonstige Gegenstände der Tagesordnung.

§ 34.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Verwaltungsrath jederzeit und müssen berufen werden auf Verlangen

1. des Kommissars des Reichsanzlers,
2. von Gesellschaftsmitgliedern, welche mindestens ein Zehntel des Gesamtkapitals der Gesellschaft besitzen oder vertreten.

§ 35.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, abgesehen von den Bestimmungen des § 36, durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 36.

Ueber folgende Gegenstände:

- a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft,
- b) die Abänderung des Zwecks der Gesellschaft,
- c) die theilweise Zurückzahlung oder die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Amortisation der Antheile

kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen Beschluß gefaßt werden.

VI. Bilanz, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§ 38.

Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Verwaltungsrath festzustellen und nebst einem Bericht des Verwaltungsraths über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesell-

schaft mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

§ 39.

Der Verwaltungsrath bestimmt den Mindestbetrag der vorzunehmenden Abschreibungen und Rücklagen, jedoch muß die ordentliche Rücklage mindestens 5 Prozent des Reingewinns betragen, bis deren Betrag die Höhe von mindestens 25 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat, bezw. wieder erreicht hat, nachdem sie angegriffen worden war.

Der Verwaltungsrath ist befugt, durch Abführung eines von ihm erforderlich erachteten Theils des Reingewinns eine außerordentliche Rücklage zu beschaffen, bis ihre Höhe 25 Prozent des Grundkapitals erreicht.

Die ordentliche Rücklage dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Fehlbetrags.

Die außerordentliche Rücklage ist besonders zur Vermehrung des Betriebskapitals und zur Deckung ungewöhnlicher Verluste bestimmt, kann aber nach Ermessen des Verwaltungsraths jederzeit zur Vertheilung unter die Gesellschaftsmitglieder gebracht werden.

§ 40.

Von dem nach Abzug der Beträge für Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn erhält der Verwaltungsrath 10 Prozent als Tantième. Der verbleibende Rest wird als Dividende auf die Anteile vertheilt.

## VII. Bekanntmachungen.

§ 41.

Die nach diesem Statut erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger“ und außerdem in denjenigen Zeitungen, welche der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaftsmitglieder für angemessen halten sollte. Ein darüber gefaßter Beschluß muß in den zur Zeit bestimmten Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden.

## VIII. Auflösung.

§ 42.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen nach Tilgung der Schulden unter die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Beteiligung vertheilt. Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem eine Aufforderung der Gesellschaft an ihre Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder.

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstand.

## IX. Aufsichtsbehörde.

§ 43.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behuf einen Kommissar bestellen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die statutenmäßige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszwecks. Der von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, an jeder Verhandlung des Verwaltungsraths und jeder Generalversammlung theilzunehmen, von dem Verwaltungsrath jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft (§ 34) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

§ 44.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.